

ACCON-Bericht-Nr.: **ACB 1119 - 407618 - 162\_2**

**Titel: Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum  
Gewerbelärm im Bebauungsplan VII-4 Uevekoven -  
Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - der Stadt  
Wegberg**

**Verfasser: Dipl.-Ing. Norbert Sökeland**

**Berichtsumfang: 14 Seiten**

**Datum: 26.11.2019**

# Entwurf

**ACCON Köln GmbH**

Rolshover Straße 45  
51105 Köln

Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0  
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing.  
Gregor Schmitz-Herkenrath

Dipl.-Ing.  
Manfred Weigand

**Handelsregister**

Amtsgericht Köln  
HRB 29247  
UID DE190157608

**Bankverbindung**

Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 50 198  
Konto-Nr. 130 21 99

SWIFT(BIC): COLSDE33  
IBAN: DE73370501980001302199

**Messstelle nach § 29b BImSchG • Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 gemäß Urkundenanlage Nr. D-PL-19965-01-00**

Halter der Urkunde: ACCON GmbH • Gewerbering 5 • 86926 Greifenberg • Tel. 0 8192 / 99 60-0 • Fax 0 8192 / 99 60-29 • info@accon.de • www.accon.de

**Titel:** Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im  
Bebauungsplan VII-4 Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer  
Straße - der Stadt Wegberg

---

**Auftraggeber:** Bloem Beheer B.V.  
St. Antoniusstraat 10  
NL 6097 ND Panheel

**Auftrag vom:** 01.06.2016

**Berichtsnummer:** ACB 1119 - 407618 - 162\_2

**Datum:** 26.11.2019

**Projektleiter:** Dipl.-Ing. Norbert Sökeland

**Die Vervielfältigung, Konvertierung, Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Berichts - insbesondere die  
Publikation im Internet - bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die ACCON Köln GmbH.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Beurteilung</b>	<b>6</b>
2.1	Vorschriften, Normen, Richtlinien	6
2.2	Planungsunterlagen	6
2.3	Richtwerte, Immissionspunkte und Planungszielwerte	7
<b>3</b>	<b>Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes</b>	<b>11</b>

## **1 Aufgabenstellung**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - liegt zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Wegberg und dem Ortsteil Uevекoven. Das Gelände wurde früher durch eine Ziegelei genutzt und ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zur Schaffung eines neuen Standortes für potenzielle Wirtschaftsansiedlungen ist beabsichtigt den Bebauungsplan VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - aufzustellen.

Möglichen Lärm-Immissionskonflikten zwischen den neu festzusetzenden GE-Flächen mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen soll im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen entgegengewirkt werden.

In der vorliegenden Stellungnahme wird die für das Planverfahren mögliche Festsetzungsvariante herausgearbeitet und es werden Hinweise für die Umsetzung in der Praxis gegeben.



**Abb. 1.1** Vorentwurf des Bebauungsplans - [11] (ohne Maßstab)

## **2 Grundlagen der Beurteilung**

### **2.1 Vorschriften, Normen, Richtlinien**

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- [2] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- [3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 GMBI. 1998 S. 503
- [4] DIN 45691, „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006
- [5] DIN 18005 ff "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [6] Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr IA3 016.21-2 zur DIN 18005 (am 01.01.2003 als Erlass des MSWKS bestätigt)
- [7] Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007
- [8] DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- [9] Ulrich Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Handreichungen für die kommunale Planung, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 4. Auflage 2010
- [10] Entscheidung Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 131/08.NE, 19.07.2011

### **2.2 Planungsunterlagen**

Von der Stadt Wegberg und der mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragten Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH wurden uns folgende Unterlagen überlassen:

- [11] Entwurf des Bebauungsplans VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße -, Stand 26.11.2019
- [12] Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Höhenangaben

[13] Auskunft über die planerische Ausweisung und den zu berücksichtigenden Schutzanspruch der Nachbarbebauung

[14] Angaben zu potentiellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Weiterhin wurden die folgenden Daten aus dem Geodatenserver NRW genutzt:

[15] Digitales Geländemodell (DGM1)

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DGM1>

[16] Digitales Gebäudemodell (LOD1)

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/3D-GM-LoD1>

[17] Deutsche Grundkarte (DGK5)

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5>

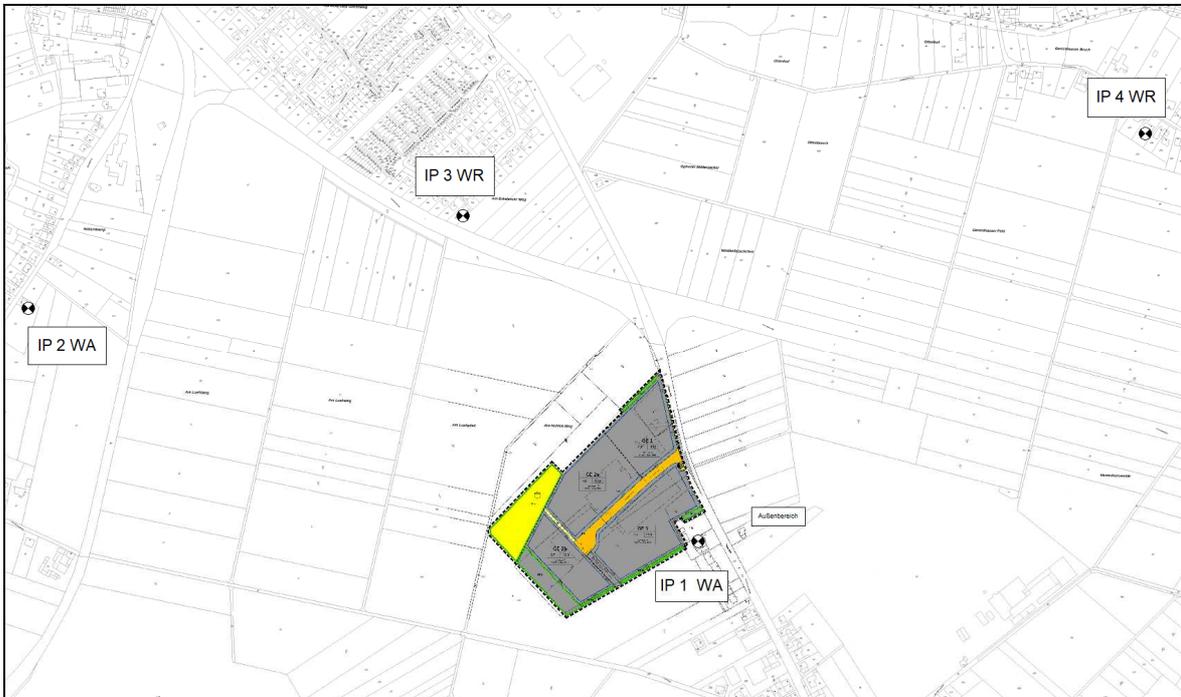
Vom Unterzeichner wurde am 29.04.2016 eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Zusammenhänge und Planungsabsichten wurden mit der Stadt Wegberg, dem Investor (Bloem Beheer B.V., Panheel) und der mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragten Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH abgestimmt.

### **2.3 Richtwerte, Immissionspunkte und Planungszielwerte**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - liegt nördlich der Bebauung des Ortsteiles Uevекoven, westlich der Erkelenzer Straße und südlich des Grenzlandrings (L 400).

Die nächsten Wohnnutzungen befinden sich südlich an das Plangebiet angrenzend in Uevекoven, westlich im Abstand von ca. 900 m am Mühlthalweg, nordwestlich im Abstand von ca. 450 m an der Gerhart-Hauptmann-Straße und im Abstand von ca. 780 m in nord-östlicher Richtung in Großgerichshausen.

In Bild 2.3.1 ist die Lage des Plangebiets in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung sowie die zu berücksichtigenden Immissionspunkte in einem Ausschnitt aus dem Berechnungsmodell dokumentiert.



**Bild 2.3.1** Lage des Plangebietes und umgebende Nutzungen

Im Bild 2.3.1 sind die für die Immissionspunkte zu berücksichtigenden Schutzansprüche gemäß den Auskünften der Stadt Wegberg aufgeführt.

Gewerbelärmimmissionen sind nach der TA Lärm [3] zu beurteilen. Nach der TA Lärm sind jeweils die Gesamtlärmimmissionen maßgebend (Prinzip der Akzeptorbezogenheit nach dem BImSchG [1], d.h. alle auf eine schützenswerte Nutzung einwirkenden Geräuschemissionen sind zu beurteilen. Daher ist bei der Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen, die durch Nutzungen innerhalb des Plangebietes resultieren, eine mögliche Vorbelastung durch außerhalb des Plangebietes liegende Betriebe zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass in der Regel die Immissionsrichtwerte, die sich aus dem Schutzanspruch der Immissionsorte ergeben nicht gänzlich ausgeschöpft werden dürfen. Im Wesentlichen bestimmen kleinräumliche Beziehungen die zulässigen Geräuschemissionen von Betrieben und Anlagen. Über große Entfernungen sind zumeist unrealistisch hohe Emissionspegel notwendig, um die zulässigen Immissionsrichtwerte zu überschreiten, wenn nicht bereits näher liegende Nutzungen die möglichen Geräuschemissionen begrenzen.

Im vorliegenden Fall sind keine weiteren Gewerbegebiete oder gewerbliche Emittenten im Umfeld vorhanden. Im FNP der Stadt Wegberg sind zudem im engeren Umkreis keine weiteren Flächen zur gewerblichen Nutzung dargestellt. Der Immissionspunkt IP 1 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes und beschränkt im Wesentlichen die zulässigen Geräuschimmissionen.

An diesem Immissionsort ist davon auszugehen, dass insgesamt keine unzulässigen Geräuschimmissionen resultieren, wenn sichergestellt wird, dass durch alle Betriebe, die sich innerhalb des Bebauungsplanes VII-4 befinden, der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) unterschritten wird. Bei den weiter entfernt liegenden Immissionsorten können ggf. im Nahbereich hinzukommende Nutzungen zu gewerblichen Geräuschimmissionen führen. Um solche Nutzungen nicht von vornherein zu starken Restriktionen auszusetzen, ist für die Immissionspunkte IP 2 bis IP 4 anzunehmen, dass insgesamt keine unzulässigen Geräuschimmissionen resultieren, wenn sichergestellt wird, dass durch alle Betriebe, die sich innerhalb des Bebauungsplanes VII-4 befinden, der Immissionsrichtwert um 3 dB(A) unterschritten wird..

Der Beurteilungszeitraum „tags“ dauert von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und beträgt 16 Stunden. Nach der Nummer 6.5 der TA Lärm sind für Allgemeine Wohngebiete außerdem für die Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr Geräusche mit einem Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen, um der erhöhten Störwirkung in diesen Zeiten Rechnung zu tragen. Diese Zuschläge sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

**Tab. 2.3.1** Immissionspunkte, Richtwerte und Planwerte

Immissionspunkt	Schutzanspruch	Richtwert		zulässige Beurteilungspegel	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1 Erkelenzer Straße 22	WA	55	40	<b>54</b>	<b>39</b>
IP 2 Mühlentalweg 31	WA	55	40	<b>52</b>	<b>37</b>
IP 3 Gerhart-Hauptmann-Str. 25	WR	50	35	<b>47</b>	<b>32</b>
IP 4 In Gerichhausen 48	WR	50	35	<b>47</b>	<b>32</b>

Außerdem gilt gemäß der TA Lärm der Richtwert als überschritten, wenn während der Tageszeit ein einzelnes Geräuschereignis den Richtwert um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Somit liegt z.B. in einem WA-Gebiet eine Richtwertüberschreitung aufgrund der Spitzenpegel dann vor, wenn z.B. einzelne Vorgänge kurzzeitige Immissionspegel tags von mehr als 85 dB(A) und nachts von mehr als

60 dB(A) verursachen. Die Beurteilung der Spitzenpegel (Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm), erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Bei der Beurteilung von Spitzenpegeln erfolgt keine Summation sondern jedes Vorhaben wird getrennt betrachtet.

### **3 Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes**

Durch den Bebauungsplan VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - soll das Planungsrecht für zukünftige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes für den gesamten Bebauungsplan ist es Voraussetzung, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten dürfen. Die in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte müssen eingehalten werden. Daraus folgt, dass für neu zu errichtende Anlagen im Sinne der TA Lärm klare Bedingungen zur Sicherstellung der Schutzansprüche der Wohnbebauung im Wirkungsbereich festgeschrieben werden müssen.

Nach der BauNVO können für Baugebiete Festsetzungen getroffen werden, die das jeweilige Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. In diesem Zusammenhang werden Emissionskontingente nach der DIN 45691 als geeignetes Instrument betrachtet, das Emissionsverhalten als Eigenschaft von Betrieben und Anlagen zu definieren.

Bei der Erarbeitung einer Emissionskontingentierung für ein Plangebiet ist zu beachten, dass Teilflächen geschaffen werden, die in Ihrer Größe der späteren Nutzung des Plangebietes entsprechen und dass diesen unterschiedliche Emissionskontingente zugewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Gliederung des Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691 ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten (BVerwG Urt. vom 7.12.2017, Az. 4 CN 7.16).

Gemäß dem o.g. Urteil ist zu beachten, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist.

Welche Lärmemissionen den vom Typ her nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben aller Art im Sinne von § 8 BauNVO charakterisieren bzw. diesen zugrunde zu legen sind, sodass keine Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung entstehen, lassen die Gerichte offen. Planerisch wird angenommen, dass zulässige Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und nachts grundsätzlich jeden nicht erheblich belästigenden Gewerbebe-

trieb aller Art in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ermöglichen dürften. Allerdings hat die Rechtsprechung zu diesem Kriterium noch nicht abschließend Stellung genommen.

Kann dies innerhalb eines Gewerbegebietes nicht sichergestellt werden, ist nur eine baugbietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. Die Voraussetzung für eine baugbietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist, dass neben dem emissionskontingentierte Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten.

Das heißt, zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss das Stadtgebiet über wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet verfügen, das mit keiner Geräuschkontingentierung oder aber mit einer Geräuschkontingentierung belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Für die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung ist es erforderlich, dass ihr auch ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt. Es gehört zu einer geordneten Städtebaupolitik, dass sich die Gemeinde darüber klar wird, ob und welche geeigneten Baugebiete nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen.

Im Falle des Bebauungsplanes Nr. VII-4 ist es nicht möglich, eine Teilfläche mit einer sinnvollen Flächengröße mit einem Emissionskontingent zu belegen, das jeden nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb aller Art im Sinne von § 8 BauNVO zulässig machen könnte, ohne dass die Immissionsrichtwerte zumindest am IP 1 überschritten würden.

Für die Stadt Wegberg liegt weiterhin weder ein städtebauliches Konzept noch ein politischer Grundsatzbeschluss vor, wonach die Gewerbeflächen im Stadtgebiet (nach den Lärmemissionseigenschaften der darin anzusiedelnden bzw. vorhandenen Betrieben) im Verhältnis zueinander gegliedert und verteilt werden. Darüber hinaus weisen sämtliche Gewerbegebiete bereits Einschränkungen hinsichtlich zulässiger Lärmimmissionen auf. Eine gebietsübergreifende Gliederung im Zusammenhang einer Festsetzung von Lärmemissionskontingenten scheidet daher im Bebauungsplan VII-4 aus.

Für den Bebauungsplan VII-4 der Stadt Wegberg bleibt daher als Gliederungsmöglichkeit zum vorbeugenden Immissionsschutz nur der Rückgriff auf den Abstandserlass NRW [7]. Je nach Abstand einzelner Flächen des Bebauungsplanes zu den umliegenden Immissi-

onsorten werden den Teilflächen die entsprechenden Abstandsklassen zugeordnet und ggf. bestimmte Betriebsarten aus der Abstandsliste ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann mit einer Festsetzung gemäß dem Abstandserlass erreicht werden, dass an den Immissionspunkten in der Umgebung eines Plangebietes keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten, da die Eingruppierung der unterschiedlichen Betriebsarten und Anlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und von VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften erfolgte.

In Fällen, wo jedoch mehrere Betriebe auf einen Immissionspunkt gleichermaßen einwirken können, ist mit einer Gliederung nach dem Abstandserlass nicht selbstverständlich sichergestellt, dass keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten.

Wie aus der Tabelle 2 zu entnehmen ist, stehen an den Immissionspunkten für alle Vorhaben, die innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes VII-4 realisiert werden, bereits nicht die vollen Immissionsrichtwerte zur Verfügung. Im Rahmen einer Anlagengenehmigung ist zu beachten, dass für alle Betriebe innerhalb des Plangebietes nur die in den Spalten 4 und 5 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile zur Verfügung stehen. Davon ausgehend, dass z.B. bis zu 8 Betriebe innerhalb des Plangebietes angesiedelt werden, würde der Nachweis der irrelevanten Zusatzbelastung gemäß der Regelfallprüfung der TA Lärm durch den ersten Betrieb (ein einzelner Betrieb unterschreitet die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A)) dazu führen, dass allen weiteren Betrieben nur ein Richtwertanteil zugestanden werden kann, der um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Auf der Genehmigungsebene sind daher an einzelne Betriebe Anforderungen zu stellen, die über die Maßgabe der Regelfallprüfung nach TA Lärm hinausgehen. Sollte ein Betreiber ein Interesse an einem Grundstück zeigen, dessen Anlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik Geräuschemissionen verursacht, die zu einer Überschreitung des Immissionszielwertes führen, weil bereits früher angesiedelte Betriebe zu einer Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes führen, kann ein solcher Betrieb nicht mehr angesiedelt werden.

Auf der Genehmigungsebene sind daher an einzelne Betriebe Anforderungen zu stellen, die über die Maßgabe der Regelfallprüfung nach TA Lärm hin-ausgehen.

Köln, den 16.01.2020

ACCON Köln GmbH

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. Norbert Sökeland